

Inhaltsverzeichnis

Wahlordnung zur Vertreterversammlung (Listenwahl) der VR Bank Flensburg-Schleswig eG

§	1	Wahlturnus, Zahl der Vertreter
§	2	Wahlausschuss
§	3 a	Wahlbezirke
§	3 b	Wahlvorschläge
§	3 c	Wahllisten
§	4	Auslegung der Wahllisten
§	5	Orte und Zeit der Wahl
§	6	Stimmabgabe
§	7	Durchführung der Wahl
§	8	Feststellung des Wahlergebnisses
§	9	Annahme der Wahl
§	10	Bekanntmachung der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter
§	11	Auslegung der Wahlordnung
§	12	Verschmelzung
§	13	Wahlanfechtung
§	14	In-Kraft-Treten der Wahlordnung

WAHLORDNUNG ZUR VERTRETERVERSAMMLUNG (LISTENWAHL) DER VR BANK FLENSBURG-SCHLESWIG EG

§ 1

Wahlturnus, Zahl der Vertreter

- (1) Gemäß § 26c, Abs. 1, Satz 1 der Satzung findet die Wahl zur Vertreterversammlung alle vier Jahre statt. Für je 100 Mitglieder ist ein Vertreter zu wählen; maßgeblich ist die Zahl der Mitglieder, die am Schluss des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres in der Genossenschaft verbleiben. Gemäß § 26c, Abs. 1, Satz 4 der Satzung sind zusätzlich – unter Festlegung der Reihenfolge ihres Nachrückens – mindestens fünf Ersatzvertreter zu wählen. Der Wahlausschuss legt die konkrete Zahl der Ersatzvertreter fest.

§ 2

Wahlausschuss

- (1) Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie alle damit zusammenhängenden Entscheidungen obliegen einem Wahlausschuss. Der Wahlausschuss soll vor jeder Neuwahl zur Vertreterversammlung gebildet werden, er bleibt jedoch im Amt, bis ein neuer Wahlausschuss gebildet ist.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus einem Mitglied des Vorstandes, aus zwei Mitgliedern des Aufsichtsrates und aus Mitgliedern der Genossenschaft. Die Mitglieder des Vorstandes für den Wahlausschuss werden vom Vorstand, die des Aufsichtsrates vom Aufsichtsrat ernannt. Die Mitglieder der Genossenschaft für den Wahlausschuss werden von der Vertreterversammlung gewählt; sie müssen die Voraussetzungen des § 26b der Satzung erfüllen. Die Zahl der in den Ausschuss zu wählenden Genossenschaftsmitglieder muss die Zahl der vom Vorstand und Aufsichtsrat benannten Mitglieder übersteigen. Scheiden Mitglieder vorzeitig aus dem Wahlausschuss aus, so besteht der Wahlausschuss für den Rest seiner Amtszeit aus den verbleibenden Mitgliedern; eine Ergänzungswahl ist nur erforderlich, wenn die Zahl der Mitglieder des Wahlausschusses unter drei sinkt.
- (3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (4) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- (5) Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter kann eine schriftliche telegraphische oder freundschriftliche (Telefax) Beschlussfassung des Wahlausschusses herbeiführen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Dies gilt auch für die Übermittlung von örtlichen Wahlergebnissen.
- (6) Die Wahrnehmung der in § 7, Abs. 1 genannten Aufgaben kann der Wahlausschuss einzelnen oder mehreren seiner Mitglieder übertragen.

§ 3 a

Wahlbezirke

- (1) Der Wahlausschuss teilt das Gebiet in Wahlbezirke ein und setzt die Grenzen der Wahlbezirke fest. Er kann von der Einteilung in Wahlbezirke Abstand nehmen.
- (2) In jedem Wahlbezirk findet eine gesonderte Listenwahl statt. Wird auf die Einteilung in Wahlbezirke verzichtet, so findet nur eine Gesamtlistenwahl statt.
- (3) Jedes Mitglied stimmt in der für seinen Wohnsitz durchgeführten Listenwahl ab. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss, zu welchem Wahlbezirk ein Mitglied gehört.

§ 3 b

Wahlvorschläge

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates kündigt die Sitzung des Wahlausschusses zwei Wochen vorher in dem durch die Satzung bestimmten Medium an. Eine gleiche Ankündigung kann zusätzlich auch in örtlichen Tageszeitungen und in den Schalterräumen der Genossenschaft einschließlich der Filialen erfolgen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jedes Mitglied das Recht hat, einen oder mehrere Kandidaten für die Aufnahme in die Wahlliste vorzuschlagen.

Das Mitglied kann zu diesem Zweck Informationsmaterial über die Vertreterwahl und Vertreterversammlung und die Namensliste der aus der jeweils letzten Wahl hervorgegangenen Mandatsträger (Vertreter und Ersatzvertreter) bei der Genossenschaft anfordern. Die Vorschläge müssen schriftlich spätestens am Tage der

Wahlausschusssitzung bei der Genossenschaft (Hauptsitz) eingehen. Über die Annahme in die Wahlliste entscheidet der Wahlausschuss.

§ 3 c Wahllisten

- (1) Der Wahlausschuss stellt eine Liste der Kandidaten für die Vertreterversammlung auf (Wahlliste). Weitere Listen können von den Mitgliedern der Genossenschaft an den Wahlausschuss eingereicht werden; diese Listen müssen von mindestens 150 Mitgliedern unterzeichnet sein. Eine Liste kann nur berücksichtigt werden, wenn sie die in der Satzung genannten Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die erforderliche Anzahl von wählbaren Vertretern und Ersatzvertretern enthält. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss.
- (2) Ein Mitglied kann nur auf einer Liste kandidieren.
- (3) Die Kandidaten sollen von ihrer beabsichtigten Aufstellung rechtzeitig benachrichtigt werden. Die Benachrichtigung der Kandidaten kann im Auftrage des Wahlausschusses durch den Vorstand erfolgen.

§ 4 Auslegung der Wahllisten

Die vom Wahlausschuss aufgestellte Wahlliste ist in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekanntzumachenden Stelle für die Dauer von zwei Wochen für alle Mitglieder zur Einsicht auszulegen. Dies ist vom Vorsitzenden des Wahlausschusses oder seinem Stellvertreter in dem durch die Satzung bestimmten Medium bekanntzumachen unter Hinweis darauf, dass weitere Listen innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist eingereicht werden können; vorher eingereichte Listen können nicht berücksichtigt werden. Werden weitere Listen eingereicht, so sind diese Listen anschließend an die Liste des Wahlausschusses zu nummerieren und zusammen mit dieser auf die Dauer von zwei Wochen auszulegen. Das Einreichen und Auslegen weiterer Listen ist ebenfalls bekanntzumachen.

§ 5 Orte und Zeit der Wahl

Der Wahlausschuss hat die Orte und die Zeit der Wahl zu bestimmen. Der Vorsitzende des Wahlausschusses oder sein Stellvertreter hat dies in dem durch die Satzung bestimmten Medium bekanntzumachen.

§ 6 Stimmabgabe

- (1) Die Wahl findet geheim mittels Stimmzettel statt.
- (2) Steht nur eine Liste zur Wahl, so wird in der Weise abgestimmt, dass jeder Wähler seine Stimme durch Ankreuzen von „Ja“ oder „Nein“ auf dem Stimmzettel abgibt. Anders beschriebene Stimmzettel sind ungültig.
- (3) Sind mehrere Listen eingereicht, so bezeichnet jeder Wähler auf dem Stimmzettel die Nummer der Liste, der er seine Stimme geben will; anders beschriebene Stimmzettel sind ungültig.

§ 7 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl findet unter Aufsicht des Wahlausschusses statt.
- (2) Für die Wahl sind vom Vorsitzenden des Wahlausschusses oder dessen Stellvertreter zu verschließende Urnen zu verwenden. Nach Ende der Wahl werden die Urnen von dem Vorsitzenden des Wahlausschusses oder dessen Stellvertreter in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlausschusses geöffnet und von diesen die Stimmzählung gemeinsam vorgenommen.
- (3) Die Briefwahl ist zulässig. Die allgemeinen Wahlgrundsätze, insbesondere § 6 Abs. 1, gelten entsprechend. Die Unterlagen für die Briefwahl sind bei der Genossenschaft anzufordern.

§ 8

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die nach § 7 Abs. 2 Satz 2 tätigen Mitglieder des Wahlausschusses haben das Ergebnis der Vertreterwahl festzustellen.
- (2) Stand nur eine Liste zur Wahl, ist sie gewählt, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet eine neue Wahl statt; auch für diese gelten die Vorschriften dieser Wahlordnung.
- (3) Ständen mehrere Listen zur Wahl, gilt der Grundsatz der Verhältniswahl (d'Hondt'sches System); wenn die niedrigste in Betracht kommende Höchstzahl auf mehrere Vorschlagslisten entfällt, so entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses oder dessen Stellvertreter gezogene Los darüber, welcher Vorschlagsliste dieser Sitz zufällt.
- (4) Über die Tätigkeit des Wahlausschusses sowie über die Durchführung und das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden des Wahlausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist zu den Akten der Genossenschaft zu nehmen. Durchschriften sind allen Mitgliedern des Wahlausschusses von seinem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu übersenden.

§9

Annahme der Wahl

- (1) Nach Feststellung des Wahlergebnisses sind die gewählten Vertreter und Ersatzvertreter unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses oder dessen Stellvertreter; die Benachrichtigung kann auch im Auftrag des Wahlausschusses durch den Vorstand erfolgen.
- (2) Lehnt ein Gewählter innerhalb der ihm bei der Mitteilung seiner Wahl zu setzenden Frist von zwei Wochen die Wahl nicht ab, so gilt diese als von ihm angenommen.
- (3) Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter hat festzustellen,
 - a) wer die Wahl als Vertreter und Ersatzvertreter angenommen hat,
 - b) ob und wann eine neue Vertreterversammlung gemäß § 26f der Satzung zustande gekommen ist.
- (4) Über diese Feststellungen ist eine Niederschrift anzufertigen; es gilt § 8 Abs. 4.

§ 10

Bekanntmachung der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter

Eine Liste mit den Namen und Anschriften der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter ist während der Dauer von mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft und in ihren Niederlassungen zur Einsichtnahme für die Mitglieder auszulegen. Dies ist in der durch § 46 der Satzung bestimmten Form bekannt zu machen. Die Auslegefrist beginnt mit der Bekanntmachung. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jedes Mitglied jederzeit eine Abschrift der Liste der Vertreter und Ersatzvertreter verlangen kann. Auf Verlangen ist jedem Mitglied unverzüglich eine Abschrift der Liste zu erteilen.

§ 11

Auslegung der Wahlordnung

Die Wahlordnung ist während der Wahlzeit in den Wahllokalen auszulegen. Die Mitglieder haben jederzeit Anspruch auf Einsichtnahme oder Aushändigung der Wahlordnung.

§ 12

Verschmelzung

- (1) Nach einer Verschmelzung findet für den Bereich der übertragenden Genossenschaft eine Ergänzungswahl zur Vertreterversammlung der übernehmenden Genossenschaft statt.
- (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie alle damit zusammenhängenden Entscheidungen obliegen dem Wahlausschuss der übernehmenden Genossenschaft nach deren Wahlordnung.
- (3) Gewählt werden können nur Mitglieder der übertragenden Genossenschaft.

(4) Wahlberechtigt sind nur die Mitglieder der übertragenden Genossenschaft.

§ 13 Wahlanfechtung

Jedes wahlberechtigte Mitglied kann innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Ablauf der Auslegefrist (§ 10) bei dem Wahlausschuss die Wahl schriftlich anfechten, wenn gegen zwingende Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung oder der Wahlordnung verstoßen worden ist. Die Wahlanfechtung ist nicht begründet, wenn durch den gerügten Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst wird. Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Er gibt dem Anfechtenden seine Entscheidung schriftlich bekannt.

§ 14 In-Kraft-Treten der Wahlordnung

Die Wahlordnung bedarf gemäß § 43a Abs. 4 GenG der Beschlussfassung der Vertreterversammlung. Sie tritt mit dieser Beschlussfassung in Kraft.

Durch Vertreterversammlung angenommen am 13. September 2007.